



An den **Oberbürgermeister**  
Stadt Coburg  
**Herrn Norbert Tessmer**  
Markt 1  
96450 Coburg

Coburg, den 17.07.2015

**Antrag zur Stadtratssitzung am 24.9. 2015 des Coburger Stadtratsmitglieds der ÖDP**  
**Betrifft: Verkehrslandeplatz „Brandensteinsebene“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich den folgenden Beschluss des Stadtrates:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Haushaltsplanung 2016 Mittel in Höhe von 600.000€ für die Verlängerung der Anflugbefeuerung auf der „Brandensteinsebene“ einzustellen und unmittelbar mit der Planung für diese Baumaßnahme zu beginnen.

**Begründung:**

Es ist für mich unerträglich zu hören und zu lesen, dass die Firma Schumacher in Ebersdorf eine 14 Mio € teure Verwaltungsgebäude-Investition verschiebt, nur weil ihr Planungssicherheit bezüglich der zukünftigen Luftanbindung in Coburg fehlt und das aus vergleichbarem Grund auch die Firma Wöhner dringenden Erweiterungsbedarf nicht in Angriff nimmt.

In dem als Anlage beigefügten Auszug aus einem Schreiben des Luftfahrtbundesamtes wird zur dauerhaften Genehmigung des Instrumentenflugs lediglich eine Verlängerung der Anflugbefeuerung von 150 m auf 420 m gefordert.

Es ist für mich geradezu absurd, dass für die bisherigen Flugzeuge der Firma Schumacher, die aufgrund der Ausnahmegenehmigung nur bis 2019 uneingeschränkt die „Brandensteinsebene“ nutzen können, nicht mit dieser geringfügigen Erweiterungsmaßnahme eine „ewige“ Planungssicherheit geschaffen wird und die Firma Schumacher sofort mit ihrer geplanten Bautätigkeit beginnen könnte.

Im Übrigen wäre diese Investition auch ein sehr deutliches, positives Signal an die gesamte regionale Wirtschaft, zu dem vielleicht auch der Landkreis mit einer Beteiligung von 100.000€ gewonnen werden könnte. Unter Umständen wird hiermit auch eine Erweiterung einiger Firmen-Flugzeugflotten angestoßen, so dass mit einer zunehmenden Inanspruchnahme der „Brandensteinsebene“ für den Werksflugverkehr auch das jahrelange Betreiber- Defizit dauerhaft vermindert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 01.07.2013

### Geplanter Flugplatzneubau im Landkreis Coburg

Vor dem Hintergrund, dass der rechtsgültige Plangenehmigungsbescheid zur richtlinienkonformen Anpassung der Flugbetriebsflächen, Installation einer Anflugbefeuerung (Az. 25.41-3721.2.5) des Luftamtes Nordbayern vom 26.08.2011 die Wiedererlangung der Erlaubnis zum Instrumentenanflugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene mit dem Neubau eines Verkehrslandeplatzes verknüpft, frage ich die Staatsregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt die im Planungsbescheid festgeschriebene Bedingung des Neubaus eines Verkehrslandeplatzes?
2. Vor welchem rechtlichen Hintergrund verlangt der Freistaat Bayern den Neubau des Flugplatzes?
3. Welche Tatsachen verändern sich mit dem 31.12.2019 auf der Brandensteinebene in der Weise, dass der Instrumentenflugbetrieb mit dem Beginn des Jahres 2020 nicht mehr sicher ist und die weitere Nutzung nicht mehr erlaubt werden kann, zumal von 2001 bis Ende 2010 IFR-Flug in Coburg ohne Anflugbefeuerung gestattet worden war?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass den Flugplätzen Bayreuth und Allendorf/Eder, die ähnliche topografische Besonderheiten aufweisen, eine unbefristete Ausnahmegenehmigung für eine nur 150 m lange Anflugbefeuerung gewährt wurde, und warum wird dies dem Flugplatz Coburg-Brandensteinebene versagt?
5. Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass durch die Kreisumlage automatisch die Kommunen belastet würden?
6. Vor welchem rechtlichen Hintergrund bestünde die Möglichkeit für die Kommunen, die Zahlungspflicht innerhalb der Kreisumlage zu umgehen, und auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese finanzielle Beteiligung der Kommunen erhoben?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**  
vom 12.08.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 26.08.2011 enthält keine Bedingung zum Neubau eines Verkehrslandeplatzes.

Gemäß Ziffer 3.2.5 der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr“ (NfL I – 95/2003) ist bei Nichtpräzisions-Start- und Landebahnen eine Anflugbefeuerung von 420 m Länge vorzusehen. Der Aero-Club Coburg e. V. als Flugplatzhalter beantragte die Genehmigung für die Installation einer Anflugbefeuerung aufgrund der schwierigen topografischen Situation mit einer Länge von nur 150 m. Um diese Abweichung zulassen zu können, war gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erforderlich. Das BMVBS hat seine Zustimmung unter Befristung bis zur Inbetriebnahme eines neuen richtlinienkonformen Verkehrslandeplatzes, längstens jedoch bis 31.12.2019, und unter der Auflage einer Berichtspflicht über die Planungs- und Baufortschritte eines neuen Verkehrslandeplatzes erteilt. Diese Maßgaben hat das Luftamt im Plangenehmigungsbescheid vom 26.08.2011 festgelegt.

Zu 2.:

Der Freistaat Bayern verlangt den Neubau des Flugplatzes nicht.

Zu 3.:

Das Luftamt Nordbayern hat seine Entscheidung über die Abweichung und die damit verbundenen Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Eine Ausnahmesituation kann grundsätzlich nur eine Übergangslösung sein und deshalb nur toleriert werden, wenn ein Ende der Ausnahmesituation in zeitlicher Hinsicht absehbar ist. Dieses Ende ist dadurch vorgezeichnet, dass der Bedarf für Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene entfällt, wenn in der Region ein neuer Verkehrslandeplatz in Betrieb genommen wird. Die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg hat gegenüber dem Luftamt Nordbayern aus heutiger Sicht hinreichend dargelegt, dass ein neuer Verkehrslandeplatz bis Ende 2019 realisiert werden könnte.

Die Berichtspflicht über die Planungs- und Baufortschritte eines neuen Verkehrslandeplatzes dient dem Luftamt Nordbayern dazu, regelmäßig überprüfen zu können, ob die Entscheidungsgrundlage „absehbares Ende der Ausnahmesituation“ weiterhin vorliegt. Andernfalls könnte die erteilte Ausnahme widerrufen werden bzw. es müsste über eine Abweichung betreffend Anflugbefuerung (im Einvernehmen mit dem BMVBS) neu entschieden werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage gleichen Inhalts der Fraktion DIE LINKE in BT-Drs. 17/13648 verwiesen.

Zu 4.:

An Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr und Nichtpräzisions-Start- und Landebahnen ist eine Anflugbefuerung von 420 m Länge vorzusehen. Die zuständigen Luftfahrtbehörden entscheiden über Abweichungen im Einzelfall und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. An den Verkehrslandeplätzen Bayreuth und Coburg-Brandensteins ebene liegen unterschiedliche Sachverhalte hinsichtlich Flugplatzdesign und Betrieb vor, die eine differenzierte Beurteilung rechtfertigen und erfordern.

Erkenntnisse zu Entscheidungen betreffend den hessischen Flugplatz Allendorf/Eder liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu 5.:

Nach Art. 4 Landkreisordnung (LKrO) steht den Landkreisen die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben han-

delt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises – dieser umfasst die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft – handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen und sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden (Art. 5 Abs. 1, 2 LKrO).

Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Landkreise ergeben sich aus Art. 51 LKrO. Danach sollen die Landkreise im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebiets erforderlich sind. Nachdem die Vorhaltung eines regionalen Schwerpunktlandeplatzes gerade im ländlichen Bereich regelmäßig über die Zuständigkeit und das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen dürfte, ist eine Aufgabenzuständigkeit des Landkreises Coburg in den Grenzen seiner eigenen Leistungsfähigkeit insoweit eröffnet (Art. 51 Abs. 1 LKrO).

Nach Art. 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage). Die Belastung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage ergibt sich damit unmittelbar aus dem Gesetz.

Zu 6.:

Die Erhebung der Kreisumlage erfolgt auf der Rechtsgrundlage der Art. 18 ff. FAG. Eine Möglichkeit, die Kreisumlage zu umgehen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zur Überprüfung der Kreisumlage steht den kreisangehörigen Gemeinden der Verwaltungsrechtsweg offen.